

KFE 1 – Russbrände

Kaminfegeerläuterung der Gebäudeversicherung Bern (GVB)
gültig ab 01/2012

1 Geltungsbereich

¹ Diese Erläuterung definiert das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei Russbränden.

² Zu unterscheiden ist zwischen gewollten und ungewollten Russbränden:

- Bei gewollten Russbränden werden Glanzrussansätze beseitigt. Das Ausbrennen von Abgasanlagen darf nur durch den zuständigen Kaminfegermeister erfolgen.
- Ungewollte Russbrände sind die Folge selbständiger Entzündung des Russes in Abgasanlagen.

2 Schutzmassnahmen

¹ Beim gewollten Russbrand ist der zuständige Kaminfegermeister für die vorzukehrenden Schutz- und Abwehrmassnahmen verantwortlich.

² Der zuständige Feuerwehrkommandant muss frühzeitig über den Ort und Zeitpunkt des Ausbrennens von Abgasanlagen informiert werden.

³ Bei Bedarf muss der Feuerwehrkommandant eine Brandwache organisieren oder die Bevölkerung über den Brand informieren.

3 Gewollter Russbrand (Ausbrennen durch Kaminfegermeister)

¹ Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen getroffen sind.

² Abgasanlagen sind, wenn möglich, am Morgen auszubrennen.

4 Vorgehen beim Ausbrennen von Abgasanlagen

4.1 Vor dem Ausbrennen

¹ Vor dem Ausbrennen muss die Feuerwehr informiert werden.

² Der zuständige Kaminfegermeister untersucht die gesamte Abgasanlage auf ihren baulichen Zustand.

³ Auf der ganzen Länge der Abgasanlage (insbesondere in Estrichen oder auf Heubühnen) muss sämtliches brennbare Material um die Abgasanlage herum entfernt werden.

⁴ Die Bedachung ist zu kontrollieren: Dachluken, Fenster und Öffnungen, Türen und Tore im betroffenen Gebäude und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft angrenzende Gebäude und Anlagen schliessen.

⁵ Schindeldächer sind gut zu benetzen.

⁶ Vorhandene elektrische Stromfreileitungen in der Nähe der Kaminausmündung sind durch den Netzverteiler/Energielieferanten spannungsfrei zu setzen und entsprechend zu isolieren.

⁷ Auf jedem Geschoss ist mindestens ein geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher, Eimer- oder Kübelspritze) bereitzustellen.

⁸ Der Boden vor den Russtüren ist mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

4.2 Während und nach dem Ausbrennen

¹ Der zuständige Kaminfegermeister nimmt das Ausbrennen der Abgasanlage nach dem neuesten Stand der Technik vor. Während des Ausbrennens muss die gesamte Feuerungs- und Abgasanlage dauernd überwacht werden.

² Nach dem Ausbrennen müssen die Stellen, an denen die Abgasanlage durch Balkenböden/-decken und andere Holzteile führt, über mehrere Stunden nach Glutnestern und Wärme-/ Hitzestauungen abgesucht werden. Nach Beenden der Ausbrenn- und Reinigungsarbeiten prüft der zuständige Kaminfegermeister die Abgasanlage genau (Ausspiegeln, Rohrleitungs-/ Wärmebildkamera usw.).

5 Ungewollter Russbrand

5.1 Massnahmen

¹ Feuerwehr alarmieren: Tel. 118 / 112.

² Brennbares Material in der Nähe des Feuerungsaggregats, der Abgasanlage, der Russtüren, der Rauchrohröffnungen, der Rauchkammern usw. ist zu entfernen.

³ Brennbare Böden und Decken um die Abgasanlage sind mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

⁴ Dachluken, Fenster und Öffnungen sind zu schliessen. Türen und Tore im betroffenen Gebäude und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft angrenzende Gebäude und Anlagen schliessen.

⁵ Die Frischluftzufuhr ist durch Schliessen vorhandener Schieber und Klappen zu drosseln.

⁶ Herabfallende Russteile sind umgehend zu löschen und zu entfernen.

6 Besondere Vorsichtsmassnahmen

¹ Mit einem Wasserstrahl darf weder von innen noch von aussen in eine brennende Abgasanlage gespritzt werden (Ausnahme: Feuerwehr oder Kaminfegermeister).

² Während des Brandes dürfen Russtüren in Estrichen, Scheunen und ähnlichen Räumen nur für Löschversuche durch die Feuerwehr oder den Kaminfegermeister geöffnet werden.

¹ Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen (Brandschutznorm Art. 69 und 70).

² Als Sicherheitsbeauftragter ist je nach Betriebsgrösse ein neben- oder vollamtlicher Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis zu bestimmen. Seine Stellvertretung muss gewährleistet sein. Er ist für seine Tätigkeit der Betriebsleitung zu unterstellen. In kleineren Betrieben kann sich der Betriebsleiter selbst mit den Belangen der Sicherheit befassen.

³ Über Pflichten und Kompetenzen erstellt die Geschäftsleitung zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten ein Pflichtenheft.

⁴ Der Sicherheitsbeauftragte ist auszubilden.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.